

Amtliche Bekanntmachung

Nr. 30/2016



Veröffentlicht am: 10.06.2016

Zweite Satzungsänderung der Studien- und Prüfungsordnung für Masterstudiengang Maschinenbau an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 03.04.2013 in der novellierten Fassung vom 04.06.2014

Aufgrund von §§ 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Ziff. 8. Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert am 23. Januar 2013 (GVBl. LSA Nr.2, S. 45) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende zweite Satzungsänderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau beschlossen.

Artikel I Änderung in der Studien- und Prüfungsordnung

alt	neu
§4 (7) Ist eine Zulassung unter Auflagen erteilt worden, sind die entsprechenden Module mit einer Prüfungsleistung nachzuweisen, wobei je Modul eine Wiederholungsprüfung im nachfolgenden Semester möglich ist. Die Prüfungsergebnisse werden auf dem Masterzeugnis ausgewiesen, jedoch nicht zur Berechnung des Masterabschlusses herangezogen. Ist ein Modul wiederholt nicht bestanden worden, gilt die Auflage als nicht erbracht.	§4 (7) Ist eine Zulassung unter Auflagen erteilt worden, sind die entsprechenden Module mit einer Prüfungsleistung nachzuweisen, wobei je Modul eine Wiederholungsprüfung im nachfolgenden Semester möglich ist. Die Prüfungsergebnisse werden auf dem Masterzeugnis ausgewiesen, jedoch nicht zur Berechnung des Masterabschlusses herangezogen. Ist ein Modul wiederholt nicht bestanden worden, gilt die Auflage als nicht erbracht und die Zulassung wird zurückgenommen.
	§4 (8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber/die Bewerberin Prüfungen im gewählten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
§23 (6) Die Modulnote wird zu 2/3 aus der Note der Masterarbeit und zu 1/3 aus der Note für das Kolloquium gebildet. Das Modul ist nicht bestanden, wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ lautet.	§23 (6) Die Modulnote wird als arithmetischer Mittelwert aus den Noten der beiden Gutachten und des Kolloquiums gebildet. Das Modul ist nicht bestanden, wenn eine der Noten „nicht ausreichend“ lautet.

Artikel II

Diese Satzungsänderung findet für alle Studierenden Anwendung, die ab Sommersemester 2016 im Masterstudiengang Maschinenbau der Otto-von-Guericke-Universität immatrikuliert sind.

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 02.03.2016 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 16.03.2016.

Magdeburg, den 17.03.2016

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan
Rektor
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg